VERORDNUNG (EWG) Nr. 3057/78 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1978

zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2898/78 (4), ist die Intervention auf die unter den Punkten 1 und 4 des Anhangs zu der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Olivenöle beschränkt worden. Damit die Interventionsregelung reibungslos funktioniert, erscheint es angezeigt, die zu verwendenden Analysemethoden zu bestimmen, die gewährleisten sollen, daß das zur Intervention angebotene Erzeugnis den Definitionen der vorgenannten Öle entspricht.

Im Anhang zur Verordnung Nr. 785/67/EWG ist die Tabelle der Zu- und Abschläge festgelegt worden, die zur Anpassung des Ankaufspreises je nach dem Wert der verschiedenen Ölqualitäten, die zur Intervention angeboten werden können, dienen. Um die korrekte Anwendung der für andere naturreine Öle als Lampantöl vorgesehenen Zuschläge zu gewährleisten, muß sichergestellt sein, daß diese Öle die für sie charakteristischen Merkmale aufweisen.

Ferner hat die Erfahrung gezeigt, daß bei den zwischen verschiedenen Ölqualitäten auf dem Markt festgestellten Preisunterschieden gewisse Schwankungen aufgetreten sind. Es erscheint daher angezeigt, den Anhang der genannten Verordnung zu ändern, um diese Schwankungen zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 785/67/EWG wird wie folgt geändert :

1. An Artikel 2 werden folgende Unterabsätze angefügt :

„Das Angebot wird nur angenommen, wenn die Interventionsstelle :

a) mit Hilfe der in den Anhängen VII und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 aufgeführten Methoden festgestellt hat, daß das angebotene Öl kein wiederverestertes Öl und kein Öl anderer Art enthält ;

b) sofern es sich um ein Angebot für ein unter Punkt 1 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG genanntes Olivenöl handelt, festgestellt hat, daß das angebotene Öl keine Öle enthält, die die in Anhang I Punkt 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 bestimmten Merkmale aufweisen, die nach der im Anhang V der genannten Verordnung beschriebenen Methode ermittelt werden.

Der vorstehende Unterabsatz findet keine Anwendung — außer in Zweifelsfällen hinsichtlich der Art des angebotenen Öls — auf Mengen bis zu 10 Tonnen."

2. Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz wird durch folgende drei Unterabsätze ersetzt :

„Der Ankaufspreis wird in der Weise berichtigt, daß auf den Interventionspreis die im Anhang aufgeführten Zu- und Abschläge angewendet werden.

Die für andere naturreine Olivenöle als Lampantöl vorgesehenen Berichtigungen dürfen nur für solche Öle vorgenommen werden, bei denen festgestellt wurde, daß ihre Merkmale den in Anhang I Punkt 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 definierten Merkmalen entsprechen.

Der vorstehende Unterabsatz findet keine Anwendung — außer in Zweifelsfällen hinsichtlich der Qualität des angebotenen Öls — auf Mengen bis zu 10 Tonnen."

3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 336 vom 2. 12. 1978, S. 37.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

Bezeichnung und Qualität im Sinne des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG (als Säuregehalt gilt der Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Ölsäure je 100 Gramm Öl)	Zuschlag (RE/100 kg)	Abschlag (RE/100 kg)
Naturreines Olivenöl, extra, mit höchstens 0,6° Säuregehalt	28	
Naturreines Olivenöl, extra, mit einem Säuregehalt von mehr als 0,6° bis 1°	16	—
Naturreines Olivenöl, fein	10	
Naturreines Olivenöl, mittelfein	—	—
Naturreines Lampant-Öl, 1°		5
Andere naturreine Lampant-Öle :		
— mit mehr als 1° bis 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,10 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
— mit mehr als 8° bis 12° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,14 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
— mit mehr als 12° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,18 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
Oliventresteröl mit 5° Säuregehalt		66
Andere Oliventresteröle :		
— mit mehr als 5° bis 8° Säuregehalt		Verringerung oder Erhöhung des Abschlags um 0,10 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt weniger bzw. mehr
— mit mehr als 8° bis 12° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,14 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
— mit mehr als 12° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,18 Rechnungseinheiten je Zehntelgrad Säuregehalt mehr